

Regeln zur Festlegung des Geltungsbereiches der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen aus dem Sachbereich Bauprodukte

71 SD 1 038 | Revision: 1.0 | 30. Oktober 2015

Geltungsbereich:

Diese Regel der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) legt die Bedingungen fest, unter denen Freiheitsgrade durch die Beschreibung des Akkreditierungsbereichs (Flexibilisierung) gewährt werden können. Diese Regel gilt zusätzlich zu den Regeln

71 SD 0 013 „Festlegungen für die Anwendung der DIN EN ISO/IEC 17065 bei der Akkreditierung von Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“ und

71 SD 1 019 „Akkreditierungskriterien für Stellen, die an der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten entsprechend Anhang V BauPVO (305/2011) beteiligt sind“.

Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 07.04.2016

In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck / Geltungsbereich	3
2	Begriffe	3
3	Beschreibung	3
3.1	Gewährung von Freiheitsgraden für Zertifizierungsstellen im Sachbereich Bauprodukte	3
3.2	Anforderungen an die Zertifizierungsstelle	4
3.3	Anforderungen an die Begutachtung.....	4
3.4	Darstellung in der Urkundenanlage	5
4	Mitgeltende Unterlagen	6

1 Zweck / Geltungsbereich

Diese Regel der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) legt die Bedingungen fest, unter denen Freiheitsgrade durch die Beschreibung des Akkreditierungsbereichs (Flexibilisierung) gewährt werden können. Diese Regel gilt zusätzlich zu den Regeln

71 SD 0 013 „Festlegungen für die Anwendung der DIN EN ISO/IEC 17065 bei der Akkreditierung von Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“ und

71 SD 1 019 „Akkreditierungskriterien für Stellen, die an der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten entsprechend Anhang V BauPVO (305/2011) beteiligt sind“.

2 Begriffe

Produktgruppe Gruppe von Produkten, für die das gleiche System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (BauPVO) vorgeschrieben ist und an welche die gleichen Anforderungen an die Zertifizierungsstelle gestellt werden.

3 Beschreibung

3.1 Gewährung von Freiheitsgraden für Zertifizierungsstellen im Sachbereich Bauprodukte

1. Freiheitsgrad bezüglich der Anwendung von Revisionen der Produktnormen

Im Sachbereich Bauprodukte kann der Freiheitsgrad gewährt werden, in den Zertifizierungsprogrammen neue Revisionen der Produktnormen anzuwenden. Voraussetzung ist, dass sich die Anforderungen an die notifizierten Stellen nicht wesentlich ändern und dass die Zertifizierungsstelle ein Verfahren zur Verifizierung und Einführung geänderter Normen aufgestellt hat und anwendet.

Änderungen des zugrunde gelegten Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, neue Produkteigenschaften oder neue Prüf- oder Bewertungsverfahren sind als wesentliche Änderungen der Anforderungen zu betrachten und fallen nicht unter diesen Freiheitsgrad.

Des Weiteren kann unter bestimmten Voraussetzungen für Zertifizierungsprogramme für bestimmte Produkte einer Produktgruppe, die durch das SK Bauwesen/Brandschutz festgelegt und in einer Liste (71 SD 1 038_A1) bekanntgemacht werden, der nachfolgende Freiheitsgrad gewährt werden.

2. Freiheitsgrad bezüglich der Produkte - Anwendung des Zertifizierungsprogramms auf weitere Produkte innerhalb einer Produktgruppe ¹⁾

Der Freiheitsgrad erlaubt, das bestehende Zertifizierungsprogramm ohne Einbeziehung der DAkKS für ähnliche Produkte anzuwenden. Der Freiheitsgrad wird nur für Produkte einer Produktgruppe gewährt, die dem gleichen System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit entsprechend BauPVO, Anhang V unterliegen und die in der durch das SK Bauwesen/Brandschutz festgelegten Liste (71 SD 1 038_A1) aufgeführt sind.

Die Gewährung dieses Freiheitsgrades kann frühesten im Rahmen der ersten Überwachungsbegutachtung erfolgen.

Voraussetzung ist, dass sich die Anforderungen an die Zertifizierungsstellen nicht ändern. Die Zertifizierungsstelle muss ein Verfahren zur Verifizierung und Einführung neuer Produktnormen aufgestellt haben und dieses vor der Aufnahme der Tätigkeit für ein neues Produkt anwenden bzw. angewendet haben.

¹⁾ Anmerkung: Für Tätigkeiten im Rahmen der EU-BauPVO ist eine Notifizierung erforderlich.

3.2 Anforderungen an die Zertifizierungsstelle

Beantragt oder verfügt die Zertifizierungsstelle über eine Akkreditierung mit gewährten Freiheitsgraden, gelten die in 71 SD 0 013 Abschnitt 5 festgelegten Anforderungen.

Die Zertifizierungsstelle trägt die Verantwortung für alle von der akkreditierten Stelle im Rahmen des zutreffenden Systems der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit durch-zuführenden Tätigkeiten.

Bei Gewährung des Freiheitsgrads 2 ist eine Liste der Zertifizierungsprogramme mit den jeweiligen Produktnormen zu führen, die mindestens die im Dokument 71 SD 1 038_A2 aufgeführten Informationen enthält.

Anmerkung: Die Liste wird durch die DAkKS für Notifizierungszwecke bestätigt.

3.3 Anforderungen an die Begutachtung

Beantragt oder verfügt die Zertifizierungsstelle über eine Akkreditierung mit gewährten Freiheitsgraden, gelten die in 71 SD 0 013 Abschnitt 5.5 festgelegten besonderen Anforderungen an die Begutachtung.

Bei jeder Begutachtung müssen die zwischenzeitlich neu aufgenommenen Produkte sowie die zwischenzeitlich im Ausgabedatum geänderten Produktnormen repräsentativ begutachtet werden.

3.4 Darstellung in der Urkundenanlage

Die Beschreibung des Freiheitsgrades erfolgt unterhalb der Tabelle mit den im Bereich der BauPVO akkreditierten Zertifizierungsprogrammen wie folgt:

Wenn der Freiheitsgrad für alle aufgeführten Produkte gilt:

Freiheitsgrad (1) – Anwendung von Revisionen der Produktnormen

Der Zertifizierungsstelle ist es gestattet, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH bedarf, in den Zertifizierungsprogrammen neue Revisionen der Produktnormen anzuwenden.

Wenn der Freiheitsgrad für ausgewählte Produkte gilt:

*Der Zertifizierungsstelle ist es gestattet, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH bedarf, in den mit * gekennzeichneten Zertifizierungsprogrammen neue Revisionen der Produktnormen anzuwenden.*

Freiheitsgrad (2) – Anwendung auf neue Produkte

Der Zertifizierungsstelle ist es gestattet, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH bedarf, die Zertifizierungsprogramme für die nachfolgend aufgeführten Produktgruppen auf neue Produkte innerhalb der Produktfamilie (ggf. unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks) anzuwenden.

*Nennung der Produktgruppe (und ggf. der Verwendung)
System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit*

Beispiel *Produkte für den Straßenbau
Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel für den Straßenbau
System 2+*

Eine zusätzliche Kennzeichnung der Produktgruppe in der Tabelle ist nicht vorgesehen. Bei einer Revision der Urkundenanlage sind die neuen Produktnormen in die Tabelle aufzunehmen.

4 Mitgeltende Unterlagen

71 SD 0 013	Festlegungen für die Anwendung der DIN EN ISO/IEC 17065 bei der Akkreditierung von Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren
71 SD 1 019	Akkreditierungskriterien für Stellen, die an der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten entsprechend Anhang V BauPVO (305/2011) beteiligt sind.
BauPVO (305/2011)	Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates
DIN EN ISO/IEC 17065 2013-01	Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren
DIN EN ISO/IEC 17000 2005-03	Konformitätsbewertung – Begriffe und allgemeine Grundlagen